



Zusammenarbeitsvertrag

Sozialregion Dorneck

gültig per 1.1.2018

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Zweck	Seite 3
§ 2 Hauptaufgaben	Seite 3
§ 3 Zusatzaufgaben	Seite 3
§ 4 Leitorgan	Seite 3
§ 5 Leitgemeinde	Seite 4
§ 6 Sozialkommission	Seite 4
§ 7 Steuerungsgruppe	Seite 5
§ 8 Soziale Dienste Dorneck	Seite 5
§ 9 Finanzen	Seite 5
§ 10 Vertragsdauer und Kündigung	Seite 6
§ 11 Schlichtungsbehörde	Seite 6
§ 12 Schlussbestimmungen	Seite 6

§ 1 Zweck

Die Einwohnergemeinden

- Dornach
- Büren
- Gempen
- Hochwald
- Nuglar-St. Pantaleon
- Seewen
- Bättwil
- Hofstetten-Flüh
- Metzerlen-Mariastein
- Rodersdorf
- Witterswil

bilden im Rahmen des gesetzlichen Auftrags gemeinsam eine Sozialregion mit den Sozialen Diensten Dorneck als Dienstleistungserbringer.

§ 2 Hauptaufgaben

Die Sozialen Dienste sind zuständig für:

- a. die kommunalen Belange der Sozialhilfe.
- b. das Asylwesen gemäss der durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden beschlossenen Leistungsvereinbarung.
- c. Abklärungen und Umsetzung vormundschaftlicher Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutz-Behörde (KESB).
- d. das Führen der AHV-Zweigstelle.

§ 3 Zusatzaufgaben

Die Sozialen Dienste können im Auftrag einer oder mehrerer Vertragsgemeinden zusätzliche Aufgaben im Sozial-, Gesundheits- und Asylwesen erbringen oder durch Dritte erledigen lassen, sofern:

- a. die Zusatzaufgaben mit den Hauptaufgaben vereinbar sind.
- b. das Leitorgan in Absprache mit den zuständigen Organen der Leitgemeinde einverstanden ist.
- c. die Finanzierung und die personellen Ressourcen gesichert sind.

§ 4 Leitorgan

1. Das Leitorgan
 - a. setzt sich zusammen aus den Gemeindepräsidien und den Gemeinderäten und Gemeinderätinnen für Soziales der Vertragsgemeinden.
 - b. konstituiert sich selbst.

2. Das Leitorgan
 - a. beschliesst die Leistungsvereinbarung mit der Leitgemeinde,
 - b. kontrolliert deren Einhaltung,
 - c. legt strategische Vorgaben fest,
 - d. stellt der Leitgemeinde Anträge,
 - e. berät den Finanzplan, das Budget und die Rechnung zu Handen der Leitgemeinde. Das Leitorgan beschliesst den Jahresbericht und entscheidet über weitere Anträge an die Gemeindebehörden bzw. an die Leitgemeinde sowie über grundsätzliche Vorgaben zu Geschäftsführung,
 - f. beschliesst den Informationsfluss,
 - g. nominiert die Mitglieder der Sozialkommission zuhanden der Leitgemeinde.
 - h. beschliesst die Kompetenzordnungen für die Sozialen Dienste.

Über die Beschlüsse des Leitorgans wird ein Protokoll geführt zuhanden der Vertragsgemeinden, der Sozialkommission und der Sozialen Dienste. Für Beschlüsse braucht es das Absolute Mehr der Vertragsgemeinden.

§ 5 Leitgemeinde

1. Die Einwohnergemeinde Dornach ist Leitgemeinde für die Sozialregion.
2. Die Leitgemeinde führt die Sozialen Dienste Dorneck.
3. Die Angestellten der Sozialen Dienste Dorneck sind Angestellte der Leitgemeinde.
4. Die Leitgemeinde beschliesst den Finanzplan, das Budget und die Rechnung der Sozialregion. Sie führt die Rechnung der Sozialregion innerhalb der Gemeinderechnung im Rahmen einer Spezialfinanzierung (RRB Nr.2009/927).

§ 6 Sozialkommission

1. Die Sozialkommission berät, beschliesst und kontrolliert Sozialhilfemassnahmen gemäss Kompetenzordnung der Sozialen Dienste.
2. Die Sozialkommission beantragt beim Leitorgan allfällige Änderungen der internen Betriebsreglemente.
3. Die Sozialkommission besteht aus zwei Vertretern aus Dornach, zwei aus den fünf Dorneckberg-Gemeinden und zwei aus den fünf Gemeinden des Solothurnischen Leimentals. Angestellte des Sozialdienstes dürfen der Sozialkommission nicht als stimmberechtigtes Mitglied angehören.
4. Die Sozialkommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
5. Für die Mitglieder der Sozialkommission gelten die Reglemente der Leitgemeinde.
6. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Sozialkommission richten sich nach gesetzlichen Vorgaben des Bundes, des Kantons Solothurn, sowie den massgebenden Bestimmungen der Leitgemeinde.
7. Die Protokollführung der Sozialkommissionen obliegt den Sozialen Diensten. Beschlüsse werden vom Präsidenten / von der Präsidentin und vom Aktuar / der Aktuarin gemeinsam unterschrieben.
8. Der Vorsteher oder die Vorsteherin (bzw. deren Stv.) der Sozialen Dienste nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
9. Beschwerden gegen Entscheide der Sozialkommission richten sich nach der einschlägigen kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung.

§ 7 Steuerungsgruppe

1. Die Steuerungsgruppe berät das Budget inkl. Stellenplan, die Rechnung und den Jahresbericht vor und formuliert eine Empfehlung an die Sozialkommission, das Leitorgan und den Gemeinderat Dornach.
2. Die Steuerungsgruppe bereitet die Sitzungen des Leitorgans vor.
3. Die Steuerungsgruppe schlägt jährliche Schwerpunktthemen vor und begleitet deren Bearbeitung.
4. Die Steuerungsgruppe besteht aus:
 - dem Gemeindepräsidium Dornach (Sitzungsleitung)
 - dem Präsidium des Leitorgans
 - dem Präsidium der Sozialkommission
 - einem Mitglied des Gemeinderats Dornach
 - einem Mitglied des Leitorgans (Gemeindepräsidium)
 - der Leitung der Sozialregion
5. Die Mitglieder der Steuerungsgruppe werden vom Gemeinderat Dornach gewählt.
6. Über die Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt zuhanden der Vertragsgemeinden, der Sozialkommission, dem Gemeinderat Dornach und der Sozialen Dienste.

§ 8 Soziale Dienste Dorneck

Aufgaben

1. Die Sozialen Dienste erledigen die Aufgaben gemäss §§ 2 und 3 und nach den Vorgaben der einschlägigen Gesetzgebung und den Bestimmungen der Leistungsvereinbarung zwischen dem Leitorgan und der Leitgemeinde.
2. Die Dienstleistungen der Sozialen Dienste sind in Dornach angesiedelt. Bei Bedarf können sie, oder Teile davon, in Aussenstellen erbracht werden.
3. Es ist gewährleistet, dass bei Bedarf einzelne Dienstleistungen, insbesondere Beratungsgespräche, in den Gemeinden durchgeführt werden können.

Unterschriftenregelung Entscheide

4. Die Sozialen Dienste erstellen die Leistungsentscheide/Verfügungen bezüglich wirtschaftlicher Hilfe. Die Unterschriftenregelung lautet wie folgt:
 - a. Liegen die Entscheide in der Kompetenz der Sozialen Dienste, durch den Vorsteher oder die Vorsteherin (bzw. deren Stv.) der Sozialen Dienste.
 - b. Liegen die Entscheide in der Kompetenz der Sozialkommission, durch das Präsidium der Sozialkommission und die Aktuarin / den Aktuar der Sozialen Dienste.

§ 9 Finanzen

Finanzierung

1. Die Finanzierung der Fallkosten richtet sich nach der Gesetzgebung.
2. Die anrechenbaren administrativen Kosten gemäss Punkt 4 werden finanziert durch:
 - a. den Lastenausgleich gemäss § 55, Absatz 4 Sozialgesetz
 - b. durch weitere Beiträge der Vertragsgemeinden im Verhältnis der Anzahl Fälle

- c. spezielle Beiträge für Zusatzaufgaben gemäss § 3
- d. weitere Beiträge

Zahlungsmodalitäten

- 3. Die Leitgemeinde verlangt Vorauszahlungen für die voraussichtlichen Kosten der gesetzlichen Sozialhilfe, der Sozialadministration und der Finanzierungslücke der Leitgemeinde.

Anrechenbare Kosten

- 4. Als anrechenbare Kosten gelten:
 - a. die gesamten Personalkosten der Sozialen Dienste
 - b. die Kosten für die Sozialkommission und die Steuerungsgruppe
 - c. Kosten für die Infrastruktur und den Betrieb

Rechnungsprüfung

- 5. Für die Rechnungsprüfung ist ein von der Leitgemeinde bestimmtes Rechnungsprüfungsorgan verantwortlich.
- 6. Die Vertragsgemeinden werden jährlich über das Ergebnis der Rechnungsprüfung informiert.
- 7. Soweit es die Bestimmungen des Datenschutzes zulassen, können die Rechnungsprüfungskommissionen der Vertragsgemeinden jederzeit Einsicht in die Rechnungsführung des Sozialdienstes nehmen.

§ 10 Vertragsdauer und Kündigung

- 1. Der Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit.
- 2. Eine Kündigung ist jeweils auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Sie muss 12 Monate im Voraus, schriftlich und eingeschrieben erfolgen. Adressat der Kündigung ist das Leitorgan.

§ 11 Schlichtungsbehörde

Im Streitfall verpflichten sich die Vertragsgemeinden vor Anrufung eines Gerichtes zur Durchführung einer Schlichtung. Dazu beruft jede der Streitparteien einen Schlichter. Die einberufenen Schlichter bestellen gemeinsam einen Präsidenten. Die Kosten werden paritätisch geteilt.

§ 12 Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag tritt am 1.1.2018 in Kraft, wenn die Gemeindeversammlungen aller unter § 1 genannten Gemeinden zugestimmt haben.

Er ersetzt den Zusammenarbeitsvertrag vom 1.1.2013 vollumfänglich.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEN

Gemeinde Bättwil:

GV-Beschluss vom:

Gemeinde Büren:

GV-Beschluss vom:

Gemeinde Dornach:

GV-Beschluss vom:

Gemeinde Gempen:

GV-Beschluss vom:

Gemeinde Hochwald:

GV-Beschluss vom:

Gemeinde Hofstetten-Flüh:

GV-Beschluss vom:



Gemeinde Metzerlen-Mariastein:

GV-Beschluss vom:

Gemeinde Nuglar-St.Pantaleon

GV-Beschluss vom:

Gemeinde Rodersdorf

GV-Beschluss vom:

Gemeinde Seewen:

GV-Beschluss vom:

Gemeinde Witterswil:

GV-Beschluss vom: